

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn			
Ggf. Standort				
Studiengang 1	Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 (soll von bisher 20 auf insgesamt maximal 30 erhöht werden: 15 für das erste Studienjahr, 15 für einen Einstieg in das 2. Studienjahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen pro Semester / Jahr	22 Studienanfänger je Studienjahr (12 Studierende im 1. Studienjahr /10 Studierende, Einstieg mit M. Sc./Diplom ins 2. Studienjahr) (im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen pro Semester / Jahr	18 (im Vorgängerstudiengang “Rechtspsychologie”)			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2019 (in der überarbeiteten Fassung vom 17.07.2020)
Hochschule	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ggf. Standort	
Studiengang 2	Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/> Lehramt <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> Kombination <input type="checkbox"/>
	Fernstudium <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 (soll von bisher 20 auf insgesamt maximal 30 erhöht werden: 15 für das erste Studienjahr, 15 für einen Einstieg in das 2. Studienjahr)
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen pro Semester / Jahr	22 Studienanfänger*innen je Studienjahr (12 Studierende im 1. Studienjahr /10 Studierende, Einstieg mit M.Sc./Diplom ins 2. Studienjahr) (im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“)
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen pro Semester / Jahr	18 (Im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“)

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2019 (in der überarbeiteten Fassung vom 13.07.2020)

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakVO**

nicht angezeigt

## **Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakVO**

nicht angezeigt

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### Vorbemerkung

Die beiden neuen weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) stellen eine formale Weiterentwicklung des aktuell noch laufenden weiterbildenden Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) dar. Die Trennung in zwei Studiengänge mit den im Titel ausgewiesenen Schwerpunkten erlaubt es, gesonderte Zulassungsverfahren durchzuführen, die eine optimale Auslastung der Kapazitäten und eine genaue Passung von Bewerberinnen und Bewerbern ermöglichen werden.

Die Studienverlaufspläne in den beiden neuen Studiengängen unterscheiden sich nicht von dem im momentan angebotenen Studiengang: die Module der ersten beiden Studienjahre (Block A und Block B) werden von allen Studierenden gemeinsam besucht; im dritten Jahr finden die Module der entsprechenden Schwerpunkte (im momentan noch laufenden Studiengang als „Spezialisierungen“ bezeichnet) „Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (Block C) und „Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (Block D) statt, in denen Studierende separat unterrichtet werden.

### **Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.)**

Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) qualifiziert für eine Tätigkeit im weiten Bereich der Rechtspsychologie. Er richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss, die bereits in anderen Praxisfeldern tätig sind, oder Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger, die nach einem Bachelorabschluss im Fach Psychologie und einer Praxisphase eine Weiterqualifikation für das Berufsfeld Rechtspsychologie mit einem universitären Masterabschluss anstreben.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in der Lage sein, nach einer kurzen Einarbeitungsphase in der Praxis selbstständig in der fachlichen Richtung „Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ tätig zu werden.

Im Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ stehen besonders die kriminalpsychologischen Grundlagen von Interventionsmaßnahmen (Therapie, Beratung, Training) in der Arbeit mit Straftätern sowie die psychologische Begutachtung von Straftätern in Bezug auf deren Verantwortungsreife, Schuldfähigkeit und Kriminalprognose im Vordergrund. Für zentrale Fertigkeiten, wie z.B. die Erstellung von Gutachten, werden nicht nur theoretische und methodische Grundlagen vermittelt, sondern auch konkrete Techniken praktisch eingeübt, wie z. B. das

Planen, Durchführen und Auswerten von Explorationsgesprächen sowie praktische Übungen zur mündlichen Gutachtenerstattung vor Gericht.

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt für Studierende mit einem Bachelorabschluss drei Jahre. Bei einem Master- oder Diplomabschluss in Psychologie können die Module des ersten Studienjahres in der Regel anerkannt werden. Dann beträgt die Studiendauer zwei Jahre. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Der Studiengang ist am Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angesiedelt. Eine enge Verzahnung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung gehört seit vielen Jahren zum Profil der Bonner Psychologie, was auch darin seinen Ausdruck findet, dass am Bonner Institut für Psychologie in vier psychologischen Anwendungsfächern (Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Rechtspsychologie) gelehrt und geforscht wird.

### **Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.)**

Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) qualifiziert für eine Tätigkeit im weiten Bereich der Rechtspsychologie. Er richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss, die bereits in anderen Praxisfeldern tätig sind, oder Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger, die nach einem Bachelorabschluss im Fach Psychologie und einer Praxisphase eine Weiterqualifikation für das Berufsfeld Rechtspsychologie mit einem universitären Masterabschluss anstreben.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in der Lage sein, nach einer kurzen Einarbeitungsphase in der Praxis selbstständig in der fachlichen Richtung „Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ tätig zu werden.

Der Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ fokussiert besonders auf die Theorie und Methodik der Glaubhaftigkeitsbegutachtung in Strafverfahren sowie der familienrechtspsychologischen Begutachtung. Für zentrale Fertigkeiten, wie z.B. die Erstellung von Gutachten, werden nicht nur theoretische und methodische Grundlagen vermittelt, sondern auch konkrete Techniken praktisch eingeübt, wie z. B. das Planen, Durchführen und Auswerten von Explorationsgesprächen sowie praktische Übungen zur mündlichen Gutachtenerstattung vor Gericht.

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt für Studierende mit einem Bachelorabschluss drei Jahre. Bei einem Master- oder Diplomabschluss in Psychologie können die Module des ersten Studienjahres in der Regel anerkannt werden. Dann beträgt die Studiendauer zwei Jahre. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Der Studiengang ist am Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angesiedelt. Eine enge Verzahnung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung gehört seit vielen Jahren zum Profil der Bonner Psychologie, was auch darin seinen Ausdruck findet, dass am Bonner Institut für Psychologie in vier psychologischen Anwendungsfächern (Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Rechtspsychologie) gelehrt und geforscht wird.



## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>1</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>9</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>11</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO) .....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO) .....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO) ....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO).....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO).....	14
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO) .....	15
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO).....	15
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>16</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	17
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	19
2.2.1 Curriculum .....	19
2.2.2 Mobilität .....	23
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	24
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	28
2.2.5 Prüfungssystem .....	30
2.2.6 Studierbarkeit.....	32
2.2.7 Besonderer Profilanpruch .....	33
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	35
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen .....	35
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	38
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>41</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	43
3 Gutachtergruppe .....	43
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>44</b>
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	44
2 Daten zur Akkreditierung.....	44
<b>Glossar.....</b>	<b>45</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>46</b>



### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Ziele der Studiengänge sind unter fachlichen Gesichtspunkten angemessen. Zusammen stellen die beiden Studiengänge „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) eine wichtige Ergänzung zu dem bestehenden Ausbildungsangebot des Fachbereichs Psychologie dar. Die definierten Berufsfelder sind schlüssig ausgewiesen. In der Praxis besteht eine Nachfrage nach fachlich qualifizierten Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der anwendungsorientierten Studiengänge wird vom Gutachtergremium als gut bewertet. In beiden Fällen verbindet das Studium eine empirisch-wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich Angewandte Psychologie mit der umfassenden Vermittlung spezifischen Fachwissens im Bereich Rechtspsychologie. Es beinhaltet die Vermittlung spezifischer praktischer Kompetenzen (insbesondere die praktische Diagnostik, Erstellung von Gutachten, Planung von Therapiemaßnahmen), die für die berufliche Tätigkeit im Arbeitsalltag notwendig sind.

Die Studiengänge bieten einen planbaren und verlässlichen Ablauf des Studiums und lassen sich auch nach Auskunft der Studierenden gut mit einer Vollzeitätigkeit vereinbaren. Die Ressourcen sind klar zugeordnet und die Verantwortlichkeiten klar geregelt. Gleichstellungskonzepte der Universität werden auf Studiengangsebene umgesetzt. Es werden insgesamt ausreichend Maßnahmen zu Sicherstellung des Studienerfolgs getroffen.

Die Empfehlungen aus der erstmaligen Akkreditierung des Studiengangs (1) größere Vielfalt an Lehrformen, Praxisanteile integrieren, Berufstätigkeit der Studierenden einbeziehen; (2) größere Vielfalt an Prüfungsformen bzw. auch mündliche Prüfungen, aussagekräftigere Bezeichnung der Module; (3) hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten auch für externe Lehrende öffnen; (4) Praktikumsbeauftragte/r benennen, der/die die Qualität der Praktikumsstellen regelmäßig prüft, wurden aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich erfüllt.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten im Sinne von Empfehlungen sehen sie für beide Studiengänge in folgenden Bereichen:

- Die Beschreibung der mit den Studiengängen erreichbaren Qualifikationen sollte überarbeitet und die Notwendigkeit einer anschließenden angeleiteten Praxisphase stärker betont werden. Auch die Modulziele sollten auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft und angepasst werden.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Studiengangsziele sollte geprüft werden, ob eine thematische Schärfung der verwandten Curricula nicht sinnvoll wäre.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit die vorherrschenden Klausuren mit Kurzfragen als Form der Leistungserbringung durch andere Formen ersetzt werden können, die auch eine ausführlichere Beschäftigung und tiefere Durchdringung einzelner Fragestellungen notwendig machen (z.B.

Hausarbeiten, Essays oder Erarbeitung eines Positionspapiers mit mündlicher Präsentation).

- Die Wissenschaftlichkeit sollte erhöht werden, indem z.B. selbstständig zu erstellende Arbeiten stärker angeboten, stärkere Kriterien an die Fallmasterarbeit gestellt und andere Prüfungsformen angeboten werden.
- Die Kriterien, wonach einjährige Praktika (v.a. für Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne Berufserfahrung) als Berufstätigkeit anerkannt werden können, sollten klarer formuliert werden.



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Bei den Masterstudiengängen „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) handelt es sich jeweils um ein weiterbildendes Teilzeit-Studienprogramm mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren (120 ECTS-Punkte) (vgl. § 4 der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 29. Februar 2020, Amtliche Mitteilung vom 9. Februar 2020). Anpassung der Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (hier berufsbegleitend) ist im Landesrecht NRW vorgesehen (vgl. § 62a Absatz 3 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen).

Die Regelstudienzeit berücksichtigt die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium.

Die Masterprüfung bildet in jedem der beiden Studiengänge einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Bereich der Rechtspsychologie (vgl. § 2 der Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Es handelt sich in beiden Fällen um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der ein anwendungsorientiertes Profil hat (vgl. § 2 Prüfungsordnung).

Die Masterarbeit stellt gemäß § 20 der Prüfungsordnung eine schriftliche Prüfungsarbeit dar, die zeigen soll, dass die oder der Weiterbildungsstudierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des weiterbildenden Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen

darzustellen. Die Masterarbeit kann anwendungsorientiert (in Form eines erweiterten Sachverständigengutachtens oder eines Interventionskonzeptes) oder in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden.

Die Masterarbeit umfasst 22 ECTS-Punkte; der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate (vgl. § 20 der Prüfungsordnung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Zulassungsvoraussetzung für jeden der beiden weiterbildenden Masterstudiengänge ist ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkte oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter einschlägiger Studienabschluss. Der Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen worden sein. Ferner ist bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche berufsqualifizierenden Studienabschlüsse und welche qualifizierten beruflichen Tätigkeiten als einschlägig bzw. als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden.

Nicht deutsch-muttersprachliche Bewerberinnen und Bewerber müssen Deutschkenntnisse mit besonders hoher mündlicher und schriftlicher Fähigkeit (C2/ DSH-3) vorweisen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung unter § 5 geregelt und sehen für den Masterstudiengang u.a. sowohl einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als auch qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor. Damit entsprechen die Zulassungsvoraussetzungen den Anforderungen des § 5 StudakVO.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO. [Link Volltext](#)

##### **Dokumentation/Bewertung**

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung wird nach der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) im Studiengang „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ bzw. im Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ verliehen.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (vgl. § 28 der Prüfungsordnung). Ein Musterdokument (Anlage zum Selbstbericht) entspricht der aktuellen Fassung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz.

Die Verwendung der Abschlussbezeichnung „Master of Science“ für den weiterbildenden Studiengang ist angemessen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **5 Modularisierung (§ 7 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StudakVO. [Link Volltext](#)

##### **Dokumentation/Bewertung**

Beide Masterstudiengänge der Rechtspsychologie sind modular aufgebaut und bestehen aus insgesamt 16 Modulen. Gemäß § 4 der Prüfungsordnung wird jedes Modul in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Weiterbildungsstudierende Leistungspunkte.

Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 98 ECTS-Punkten und die Masterarbeit im Umfang von 22 ECTS-Punkten.

Die Module werden jeweils blockweise an Wochenenden angeboten. Jedes Blockwochenende besteht aus 16 Unterrichtsstunden. Module der ersten beiden Studienjahre im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten sind auf zwei Blockwochenenden aufgeteilt, die eine Kontaktzeit zwischen Studierenden und Dozierenden von jeweils 32 Stunden ermöglichen. Zwei Module des dritten Studienjahrs im Umfang von 8 ECTS-Punkten sind jeweils auf drei Blockwochenenden aufgeteilt, hier umfasst die Kontaktzeit zwischen Studierenden und Dozierenden 48 Unterrichtsstunden. Die Abschlussprüfung eines Moduls findet jeweils zu Beginn des ersten Veranstaltungswochenendes des folgenden Moduls statt.

Unterrichts- und Prüfungssprache ist in beiden Studiengängen Deutsch. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Leseverständnis dringend empfohlen.

Die Beschreibung der Module die in den ersten beiden Jahren in beiden Studiengängen übereinstimmen, bevor die Schwerpunktmodule im dritten Studienjahr greifen, enthält jeweils die Anzahl der ECTS-Punkte, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebots des Moduls, die Lernziele und Schlüsselkompetenzen, die Inhalte, die Lehrformen, die Prüfungsformen und Studienleistungen, die Kontaktstunden sowie den Gesamtworkload. Die Module werden laut Modulbeschreibungen ausschließlich für die beiden rechtspsychologischen Studiengänge verwendet. Es sind keine Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen vorgesehen. Die Prüfungsformen und die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekanntgegeben (vgl. Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer sowie Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen der Prüfungsordnung).

Laut dem Modulhandbuch dauert ein Modul nicht länger als ein Semester.

Gemäß § 28 der Prüfungsordnung wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala auf dem Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Alle Module der Studiengänge sind mit Leistungspunkten versehen. Pro Studienjahr werden jeweils 40 ECTS-Punkte vergeben, wobei ein ECTS-Punkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden (Präsenz- und Selbststudium) von 30 Zeitstunden entspricht (vgl. § 4 der Prüfungsordnung). In beiden Studiengängen werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben, was in beiden Fällen eine Gesamtarbeitsbelastung in Höhe von 3.600 Zeitstunden zur Folge hat. Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden sowie die Präsenzzeit in den jeweiligen Modulen sind in den Modulbeschreibungen korrekt ausgewiesen.

Die Masterarbeit umfasst in beiden Studiengängen 22 ECTS-Punkte; der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate (vgl. § 20 der Prüfungsordnung).

In beiden Studiengängen ist sichergestellt, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mit

dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Das Leistungspunktesystem ist regelkonform.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)**

*nicht einschlägig*

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)**

*nicht einschlägig*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Gutachtergremium ist sich einig, dass die Masterstudiengänge „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) mit den Absolventinnen und Absolventen einem aktuell eklatanten Mangel an psychologisch-forensischen Sachverständigen entgegenwirken können.

Das Gutachtergremium hebt hervor, dass es den Verantwortlichen für die Studiengänge gelungen ist, hervorragende und sachkundige Dozierende mit auch international anerkannter Expertise für den Studiengang zu gewinnen.

Die Studiengänge sind als berufsbegleitend konzipiert und setzen eine einjährige einschlägige Berufspraxis voraus. Vor diesem Hintergrund hat das Gutachtergremium die Berücksichtigung der vorliegenden beruflichen Erfahrungen und ihr Einbringen in das Studium geprüft.

Die Studiengänge stehen in ihrer Konzeption und Ausrichtung in Konkurrenz zu einzelnen anderen Angeboten an Universitäten (Hildesheim, Konstanz) und Hochschulen (Medical School Hamburg, Medical School Berlin, Psychologische Hochschule Berlin, SRH Heidelberg) sowie der Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs, die von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen getragen wird. Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit berufspolitischen Überlegungen sind einheitliche inhaltliche Ausrichtungen, vergleichbare Anforderungen und die Vermittlung eines gemeinsamen Kompetenzniveaus zu prüfen.

Da die Studiengänge zur Verleihung des Titels eines „Master of Science“ einer anerkannten Universität führen, waren auch die wissenschaftliche Orientierung des Studiengangs und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu prüfen.

Darüber hinaus wurde nachvollzogen, was Beweggründe und Auswirkungen der Erhöhung der Studienplätze von 20 auf 30 Plätze waren und wie sich seit der Erstakkreditierung des Vorgängerstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) die Weiterentwicklung hin zu den beiden hier zu akkreditierenden Studiengängen „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) vollzogen hat.



## **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Siehe Anhang](#)

#### **Dokumentation**

Die Inhalte und Ziele des Studiums bestehen in beiden Fällen in einer wissenschaftlich fundierten, aber gleichzeitig bedarfsgerechten und praxisorientierten Ausbildung für das Berufsfeld Rechtspsychologie – je nach Schwerpunkt im Bereich Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug oder im Bereich Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge sollen in der Lage sein, nach einer kurzen Einarbeitungsphase in der Praxis selbständig im Bereich ihres jeweiligen Schwerpunkts tätig zu werden. Hierzu zählt die Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und die Beantwortung familienrechtspsychologischer Fragestellungen zum Umgangs- und Sorgerecht („Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“) bzw. die Beurteilung von Verantwortungsreife und Schuldfähigkeit von Täterinnen und Tätern im Strafprozess, die Beurteilung der Kriminalrückfallgefährdung von verurteilten Straftäterinnen und Straftätern im Strafvollzug, die Durchführung von Therapie- und Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug und die Diagnostik und Durchführung von Interventionen bei psychisch gestörten Straftäterinnen und Straftätern im Maßregelvollzug („Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“).

Die Praxisorientierung der Absolventinnen und Absolventen wird durch eine enge Zusammenarbeit mit unabhängigen Sachverständigen sowie Praktikerinnen und Praktikern im Bereich Rechtspsychologie gewährleistet. Es wird eine enge Verzahnung der universitären Ausbildung mit der praktischen Tätigkeit im jeweiligen Berufsfeld geboten. Die Anbindung erfolgt möglichst durch eine Berufstätigkeit der Studierenden als psychologische Assistentinnen bzw. Assistenten bei Praktikerinnen und Praktikern im Bereich Rechtspsychologie (bspw. bei Sachverständigenbüros und zunehmend auch auf Bachelorniveau in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten). Von Seiten der Studiengänge sind vielfältige Kontakte zu besonders qualifizierten, rechtspsychologisch tätigen Praktikerinnen und Praktikern sowie Institutionen (Sachverständige, Polizeipsychologinnen und -psychologen, Kriminologische Dienste, Justizvollzugsanstalten, Forensisch-Psychiatrischen Kliniken, Forschungsgruppen, staatlichen Behörden wie z.B. dem Nationalen Zentrum für Kriminalprävention in Bonn und dem Prison and Probation Service in Großbritannien) vorhanden.

Die Studierenden der Studiengänge werden für eine Tätigkeit ausgebildet, die den kompetenten Umgang mit Personen erfordert, die gegen gesellschaftliche und gesetzliche Normen verstoßen haben.

Im Bereich der Rechtspsychologie gehören dazu bspw. Straftäter, die schwere Gewalt- und Sexualdelikte begangen haben. Die Studierenden lernen im Studiengang, auch entgegen einer stark emotionalisierten und negativen Einstellung der Öffentlichkeit und der Medien, sich diesen Personen gegenüber objektiv und professionell zu verhalten, ihr Verhalten zu verstehen und zu beurteilen und zusammen mit diesen Personen an ihrer Rehabilitation zu arbeiten. Die Studierenden lernen mit dem Dilemma zwischen Verstehen und Entschuldigen devianten Verhaltens umzugehen. Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen stehen häufig in einem Spannungsfeld zwischen Interessen und Meinungen von Medien, Behörden und der Politik einerseits, und dem psychologisch-fachlich Gebotenen andererseits. Die Inhalte der beiden Masterstudiengänge entwickeln die Fähigkeit der Studierenden, auf der Grundlage psychologischer Theorien und empirischen Wissens sachlich und ausgewogen zu argumentieren, die Perspektive ihres Gegenübers einzunehmen und nachzuvollziehen und in sozial angemessener Weise ihre Position zu vertreten. Dazu gehört die Fähigkeit, auch bei kontroversen und der Alltagspsychologie widersprechenden Standpunkten sachlich und rational zu argumentieren. Der Masterstudiengang entwickelt damit Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch außerhalb des professionellen Rahmens für das zivilgesellschaftliche Verhalten wünschenswert sind. Die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, einem sachlichen Diskurs und der konstruktiven Zusammenarbeit auch mit schwierigen und von der Norm abweichenden Menschen ist dabei als eine sehr anspruchsvolle Form der Persönlichkeitsentwicklung anzusehen, die nicht nur im professionellen Kontext der Rechtspsychologie, sondern in vielen Lebenslagen eine reife und zielführende Auseinandersetzung mit zwischenmenschlichen Problemen und Konflikten erlaubt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele der Studiengänge sind unter fachlichen Gesichtspunkten angemessen gewählt und stellen eine wichtige Ergänzung zu dem bestehenden Ausbildungsangebot des Fachbereichs Psychologie dar. Die definierten Berufsfelder sind schlüssig ausgewiesen. In der Praxis besteht eine Nachfrage nach fachlich qualifizierten Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen.

In Zukunft sollte zudem geprüft werden, wie der Studiengang in eine Weiterbildung zur Fachpsychologin / zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP / DGPs eingebettet werden könnte. Aus berufspolitischen Gründen wäre es erstrebenswert, wenn sich die Angebote nicht konkurrieren, sondern aufeinander aufbauen. Gerade im Bereich der Sachverständigentätigkeit wäre es wünschenswert, dass bundesweit ein einheitliches Verständnis über Anforderungen an Gutachterinnen und Gutachter besteht.

Eine Stärke der beiden verzahnten Studiengänge ist, dass die Curricula über die gemeinsam zu belegenden Module sowie über die Schwerpunktmodule alle zentralen Aufgabenfelder von Psychologinnen und Psychologen auf den jeweiligen Gebieten der Rechtspsychologie abdecken. Fraglich ist, ob die im Selbstbericht dargelegten Lernziele teilweise zu hoch gesteckt sind. Eine zu hohe

Erwartungsformulierung birgt die Gefahr, dass nicht gehalten werden kann, was versprochen wird, oder dass Studierende sich fälschlicherweise im Glauben wissen, über Kompetenzen zu verfügen, die nicht im entsprechenden Ausmaß vorliegen. Beispielhaft sei erwähnt: Modul D1 (Glaubhaftigkeitsbegutachtung): „beherrschen die eigenständige Planung, Vorbereitung und Durchführung von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen in verschiedenen (sic!) Fallkonstellationen.“; oder Modul C1 (Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug) „Können Straftäter geeigneten Interventionsprogrammen zuweisen.“ Oder C2 (Psychologische Begutachtung von Straftätern) „können eigenständig (sic!) Gutachter zu diesen Themen (gemeint: Schuldfähigkeit, Rückfallgefährdung und Verantwortungsreife“. Es wäre hier zu prüfen, ob die Studiengänge nicht eher die Grundlagen dafür schaffen, dass Absolventinnen und Absolventen die Grundzüge dieser Tätigkeiten verstehen und erste Erfahrungen gesammelt haben (siehe auch Kap. 2.3.1).

Die hohen Ziele des Studiengangs an Eigenständigkeit und Fähigkeit zu selbstverantwortlichem Handeln stehen zudem in einem gewissen Widerspruch zur Aufgabenstellung bei den Prüfungen (siehe hierzu Kap. 2.2.5).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt (in Verbindung mit Kap. 2.3.1) folgende Empfehlung:

- Modul- und Studiengangsziele sollten auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft und angepasst werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Siehe Anhang](#)

### **Dokumentation**

Die Curricula der beiden Studiengänge (gemeinsam zu belegende Module wie auch Schwerpunktmodule) sind anwendungsorientiert ausgelegt. Es verbindet sich eine empirisch-wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich Angewandte Psychologie mit der umfassenden Vermittlung spezifischen Fachwissens im Bereich Rechtspsychologie, mit weiterer Vertiefung im Bereich Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug bzw. Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren, je nach gewähltem Studiengang. Die Curricula beinhalten jeweils die Vermittlung spezifischer praktischer

Kompetenzen (insbesondere die praktische Diagnostik, Erstellung von Gutachten, Planung von Therapiemaßnahmen), die für die berufliche Tätigkeit im Arbeitsalltag notwendig sind.

Die Lehrinhalte des ersten Studienjahres basieren in beiden Studiengängen auf dem in Bachelorstudiengängen Psychologie vermittelten Grundlagenwissen für die Angewandte Psychologie (insbesondere Klinische, Pädagogische und Arbeits- und Organisationspsychologie), vertiefen dieses und stellen den Bezug zum Anwendungsbereich Rechtspsychologie her. In der bewährten Tradition des früheren Diplomstudienganges Psychologie soll im ersten Studienjahr fachübergreifendes, aber dennoch berufsrelevantes Wissen vermittelt werden. Dazu gehören vertiefende Kenntnisse über das Funktionieren von Organisationen, von Menschen in Organisationen und der Interaktion mit Organisationen (Modul A1 Vertiefung Sozial- und Organisationspsychologie: Verhalten in Organisationen). Absolventinnen und Absolventen des Studienganges operieren in ihrem Berufsalltag ständig in oder mit Organisationen (z. B. Behörden, Gerichten, Justizvollzugsanstalten) und erwerben in diesem Modul Wissen über erwartbare Probleme (z. B. bei Innovationen, Interessenkonflikten, ungünstigen Organisationsformen oder ständiger Überlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) sowie über Strategien zur Lösung solcher Probleme. Ebenfalls von grundlegender Bedeutung sind vertiefende Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie und Pädagogischen Psychologie (Modul A3 Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie). Diese Disziplinen vermitteln Wissen über eine normale Sozialisation und Lernprozesse sowie eine normale Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne, auf deren Hintergrund problematisches oder deviantes Erleben und Verhalten und Strategien zu deren Änderung überhaupt erst beurteilt werden können. Die weiteren Lehrinhalte umfassen die Bereiche Methoden der Diagnostik und Evaluation (Modul A2), Klinische Psychologie mit Psychischen Störungen (Modul A4) und deren Therapie (Modul A5). Das Modul „Aktuelle Fragen der Rechtspsychologie“ (Modul A6) ist von zentraler Bedeutung. Die Studierenden erarbeiten in diesem Modul unter Anleitung eine kritische Literaturübersicht zu einem wichtigen oder kontrovers diskutierten Thema der Rechtspsychologie und tragen diese in einer Plenarveranstaltung vor. Damit vermittelt dieses Modul drei zentrale Schlüsselkompetenzen für die praktische Tätigkeit: 1) das selbständige Recherchieren des aktuellen Wissenstandes zu einem Sachproblem in der wissenschaftlichen Literatur, 2) das Anfertigen eines integrierenden schriftlichen Berichtes mit einem eigenen Standpunkt und 3) den mündlichen Vortrag des eigenen Berichtes vor einer Gruppe von Zuhörern, die aus Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen besteht.

Im zweiten Studienjahr, das ebenfalls in beiden Studiengängen identisch ist, werden die Grundlagen der Rechtspsychologie vermittelt. Das Curriculum bietet eine Einführung in die Rechtspsychologie (Modul B1) und deren rechtliche Grundlagen (Modul B2). Ein Modul widmet sich der Psychologie des Straftäters (B3), das unabhängig von der späteren Spezialisierung grundlegendes kriminalpsychologisches Wissen für alle Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen darstellt. Zusätzlich wird im Modul Psychologie bei der Polizei (B4) ein weiteres wichtiges Berufsfeld behandelt.

Das Programm wird mit einer vertiefenden Veranstaltung zur psychologischen Diagnostik komplettiert (Modul B5), die insbesondere auf die für den Berufszweig zentrale Methode des Explorationsgesprächs fokussiert, dessen Technik nicht nur theoretisch vermittelt, sondern auch praktisch eingeübt wird. Für diese Übung stehen den Studierenden Schauspieler zur Verfügung, und es wird Videofeedback gegeben. Da die Anwendung dieser zentralen Methode einer ausreichenden Einübung bedarf, wurde in diesem Modul eine Anwesenheitspflicht eingeführt.

Im dritten Studienjahr stehen die Komplettierung des für die praktische Tätigkeit erforderlichen methodischen und theoretischen Wissens sowie dessen konkrete Umsetzung im Vordergrund. Hier findet nun die Auffächerung in die Schwerpunkte statt: es werden keine Module mehr belegt, die beiden Studiengängen gemeinsam sind. Im Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (Module des Block C) werden die kriminalpsychologischen Grundlagen von Interventionsmaßnahmen (Therapie, Beratung, Training) in der Arbeit mit Tätern (Modul C1) sowie die psychologische Begutachtung von Straftätern in Bezug auf deren Verantwortungsreife, Schuldfähigkeit und Kriminalprognose (Modul C2) vermittelt. Im Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (Module des Block D) wird die Theorie und Methodik der Glaubhaftigkeitsbegutachtung (Modul D1) sowie der familienrechtspsychologischen Begutachtung (Modul D2) vermittelt. In beiden Studiengängen dient ein spezialisiertes Modul zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens vor Gericht zur praktischen Einübung der mündlichen Gutachtenerstattung (Module C3 bzw. D3-I, D3-II). Der Ablauf und die Rolle von Sachverständigen vor Gericht werden besprochen und Aufbau und Verteidigung einer eigenen Argumentationsstrategie werden eingeübt. Diese Module wurden im Studienjahr 2016/17 erstmals erfolgreich als extracurriculare Veranstaltungen angeboten. Im Zuge des Akkreditierungsverfahrens sollen diese Module jedoch neu in das jeweilige Curriculum aufgenommen werden, da hiermit praxisrelevante Kompetenzen vermittelt werden können, deren Beherrschung für Praktikerinnen und Praktiker im Bereich der Gutachtenerstattung von zentraler Bedeutung sind, die aber in der Literatur kaum behandelt werden und nur durch praktische Erfahrung und Feedback von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen vermittelt werden können.

Teil beider Curricula ist ein 300-stündiges Berufspraktikum (10 Leistungspunkte) in einem rechtspsychologischen Arbeitsbereich (Modul B0). Die Studierenden können unter geeigneten Praktikumsgebern frei wählen. Es ist ein/eine Praktikumsbeauftragte/r bestimmt, welche/r die Qualität der Praktikumsstellen regelmäßig prüft, sowie bei Bedarf Kontakte zu Praktikumsstellen vermittelt, zu denen bundesweit (und auch im Ausland) Beziehungen bestehen. Studierende, die bereits in einem rechtspsychologischen Bereich beruflich tätig sind, wird ihre Berufstätigkeit als Praktikum angerechnet.

Die anzufertigende Masterarbeit kann – entsprechend konsekutiver Masterstudiengänge in der Psychologie – in der Durchführung und Dokumentation einer empirischen wissenschaftlichen

Forschungsarbeit im Bereich Rechtspsychologie bestehen. Alternativ haben die Studierenden die Option, eine dem anwendungsorientierten Charakter des Masterstudienganges entsprechende Prüfungsform zu wählen und eine Masterarbeit in Form eines Gutachtens basierend auf tatsächlichem Fallmaterial aus der Praxis ihres Schwerpunkts anzufertigen, also entweder ein kriminalprognostisches bzw. Schuldfähigkeitsgutachten („Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“, Block C), oder aussagepsychologisches bzw. familienrechtspsychologisches Gutachten („Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“, Block D). Die anzufertigenden Gutachten und Therapiekonzepte sollen in Form und Inhalt im Wesentlichen tatsächlichen Gutachten in der Praxis entsprechen. Allerdings wird dem Charakter einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit dadurch Rechnung getragen, dass methodische und theoretische Aspekte der Arbeit umfassender wissenschaftlich hergeleitet und begründet sein sollen, als das in Sachverständigengutachten üblich ist. Es ist möglich und wünschenswert, dass im Rahmen des Berufspraktikums auch das Fallmaterial für die Erstellung der Masterarbeit erarbeitet wird. Wenn Studierende jedoch keine dafür geeignete Praktikumsstelle haben oder bei einem Praktikumsgeber nicht genügend geeignete Fälle vorliegen, wird das Fallmaterial durch Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs, die auch als Sachverständige tätig sind, zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Masterarbeit beträgt in beiden Studiengängen unabhängig von der spezifischen Form 22 Leistungspunkte und hat damit einen Workload von 660 Stunden.

Als Lehrformen werden in beiden Studiengängen Seminare und (Praktische) Übungen eingesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge wird vom Gutachtergremium als gut bewertet.

Die beiden verwandten Curricula sind jeweils anwendungsorientiert ausgelegt. Sie verbinden eine empirisch-wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich Angewandte Psychologie mit der umfassenden Vermittlung spezifischen Fachwissens im Bereich Rechtspsychologie. Sie beinhalten die Vermittlung spezifischer praktischer Kompetenzen (insbesondere die praktische Diagnostik, Erstellung von Gutachten, Planung von Therapiemaßnahmen), die für die berufliche Tätigkeit im Arbeitsalltag notwendig sind.

Beide Studiengänge sind in sich nachvollziehbar aufgebaut. Die gemeinsame Nutzung von Modulen der ersten beiden Studienjahre ist sinnvoll und effizient. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind divers ausgerichtet und entsprechen den wissenschaftlichen Standards. Die Studiengänge erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Gerade da sehr hohe Lernziele formuliert sind, sollte überlegt werden, ob es Sinn machen würde, die vermittelten Inhalte z.T. etwas stärker thematisch zu fokussieren. Als Beispiel wird hier das Modul B4 („Psychologie bei der Polizei“) genannt, in dem es um die Aufgaben von Polizeipsychologinnen und Polizeipsychologen geht. Die psychologischen Grundkompetenzen (Beurteilen der Glaubhaftigkeit einer

Zeugenaussage) werden bereits in anderen Modulen vermittelt. Das spezifische Einsatzwissen für Polizistinnen und Polizisten erscheint hier im Studiengang angesichts der geringen Arbeitsmarktrelevanz – nur wenige Psychologinnen und Psychologen sind dort in der Praxis – unverhältnismäßig stark gewichtet. Auch von Seiten der Studierenden wurde dies angemerkt.

Ersatzweise könnten andere relevante Themen in das gemeinsame Curriculum aufgenommen werden (z.B. Viktimologie, Grundlagen des „Sozialgesetzbuchs Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe“ (KJHG bzw. SGB VIII)).

Aus Sicht einer Studierenden ist auch die Trennung in „Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ bzw. „Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ nicht gänzlich gelungen, da man in jedem Schwerpunkt auch Aspekte des anderen Schwerpunktes streifen würde. Hier gab es aber unterschiedliche Meinungen der Studierenden, die entweder eine Bereicherung darin sehen oder eine noch stärkere Trennung und somit Vertiefung des Schwerpunktes wünschen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Studiengangsziele sollte geprüft werden, ob eine thematische Schärfung der Curricula nicht sinnvoll wäre.

### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Siehe Anhang](#)

### **Dokumentation**

In der Prüfungsordnung sind im § 7 die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sowie für außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen geregelt (Anlage 2).

Die Lehrinhalte der Masterstudiengänge „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) orientieren sich stark an den Anforderungen des deutschen Rechtssystems, so dass Mobilität ins Ausland während des Studiums für die Lernziele des Studiengangs oft nicht direkt förderlich wäre. Wenn Studierende jedoch einen Auslandsaufenthalt durchführen möchten, um in dessen Rahmen das jeweilige Rechtssystem kennenzulernen oder spezifische Kenntnisse zu erwerben, wird dies in beiden Studiengängen bestmöglich unterstützt. Die Studiengangsverantwortlichen vermitteln entsprechende Kontakte und ermöglichen, dass während eines

Auslandsaufenthalts Daten für eine Masterarbeit erhoben werden können. Nach den Angaben im Selbstbericht haben bislang zwei Studierende von dieser Möglichkeit für mehrmonatige Studienaufenthalte in Rumänien sowie in Großbritannien Gebrauch gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Pflege bilateraler und internationaler Partnerschaften ist Teil des übergeordneten Profils der Universität Bonn mit Tradition einer internationalen Ausrichtung von Forschung und Lehre. In der Prüfungsordnung (Entwurf vom 13.11.2018 für den Studiengang Rechtspsychologie (im Rahmen der Begehung vorliegend) und vom 09.03.2020, Amtliche Mitteilung vom 09.02.2020, für die neuen Studiengänge) für die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) sind im § 7 die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sowie für außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen geregelt. Es liegen statistische Angaben zum Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) (für die Jahre 2013-2018) vor.

Grundsätzlich können Abschlüsse anderer Hochschulen, auch ausländischer, auf Anerkennung geprüft werden. Im Falle fremdsprachiger Anwärterinnen und Anwärter sind sehr gute, nachweisliche Deutschkenntnisse eine unerlässliche Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Studiengang. In der Praxis wird in Bezug auf das Mobilitätsfenster in den beiden berufsbegleitenden rechtspsychologischen Studiengängen der Aufenthalt an anderen Universitäten ohne Zeitverlust weder besonders unterstützt noch forciert. In beiden Fällen stellt sich ein Auslandsaufenthalt oder Hochschulwechsel aus fachlicher Sicht aufgrund des spezifischen Bezugs auf die Anforderungen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland, an denen sich die Lehrinhalte der beiden Weiterbildungsstudiengänge orientieren, als weniger zielführend dar. Gesamteuropäische oder internationale Rechtsfragen sind kaum im Hinblick auf die spätere Aufgabenstellung in der Berufspraxis zu erwarten. Mobilität ergibt sich daher eher in Ausnahmefällen aus dem Berufsfeld heraus und ist weniger relevant für die universitäre Weiterbildung. Wenn Studierende jedoch einen Auslandsaufenthalt durchführen möchten, um andere Rechtssysteme kennenzulernen oder spezifische Kenntnisse zu erwerben, werden sie unterstützt.

Laut statistischer Angaben ergab sich im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) ein Anteil von 4,8 % ausländischer Studierender im Zeitraum 2013-2018.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung**



Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Siehe Anhang](#)

## **Dokumentation**

Lehrende der Universität Bonn sowie externe Dozentinnen und Dozenten stehen beiden Studiengängen zur Verfügung. Unter der dienstlichen Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät obliegt die Verantwortung für die Inhalte und Durchführung der beiden berufsbegleitenden Studiengänge „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) dem Leiter der Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie.

Mit wenigen begründeten Ausnahmen sind alle Dozentinnen und Dozenten der beiden Studiengänge in der psychologischen akademischen Forschung qualifiziert (mindestens durch eine Promotion, viele durch eine Habilitation), sowie speziell für die Inhalte der von Ihnen unterrichteten Module durch spezifische Kenntnisse und Erfahrung in der forensischen Praxis qualifiziert. Die meisten Dozentinnen und Dozenten verfügen zusätzlich über umfangreiche Erfahrung in der akademischen Lehre und/oder in der forensischen oder klinischen Fort- und Weiterbildung.

Ein wesentliches didaktisches Merkmal in beiden Studiengängen stellt eine enge persönliche Betreuung durch sachkundige Tutorinnen und Tutoren dar. Da nur ein Teil des Workloads vor Ort im direkten Kontakt mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten geleistet wird, und der direkte Kontakt mit den Dozentinnen und Dozenten begrenzt ist, kommt der fachlichen Betreuung der Studierenden durch die Tutorinnen und Tutoren eine besondere Bedeutung zu. Aus den Studiengebühren werden daher qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Tutorinnen und Tutoren beschäftigt. Die Tutorinnen und Tutoren sind in der Regel Doktorandinnen und Doktoranden der Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie, die selber den Vorgänger-Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ studieren oder bereits abgeschlossen haben und daher die Inhalte und Anforderungen aus eigener Erfahrung kennen. Vom Betreuungsumfang her stehen jedem Studierenden über die gesamte Dauer des Studiums zwei Zeitstunden Betreuungszeit pro Monat zur Verfügung. Diese Betreuung wird in Form von individuell vereinbarten Sprechstunden (persönlich, per Telefon oder per Email) angeboten. Die Tutorinnen und Tutoren organisieren ihre Arbeitszeiten so, dass sie für jeden Studierenden in ausreichendem Maße erreichbar sind. Dieses Betreuungsangebot wird von vielen Studierenden genutzt, um ganz unterschiedliche Probleme zu besprechen, die über technische Fragen, Literaturbeschaffung, methodische oder statistische Probleme, Verständnisprobleme bei der Vorbereitung von Prüfungen, Fragen zum Studiengang und zu Prüfungen, sowie formale und inhaltliche Fragen zur Abfassung von schriftlichen Arbeiten bis hin zu Fragen der Auswahl von Praktika reichen. Wenn die Tutorinnen und Tutoren an sie gestellte Fragen nicht beantworten können, oder sie nicht zuständig sind, leiten sie die Fragen (oder ggf. die Studierenden) an die zuständige Person weiter.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das vorgelegte aktuelle Personalhandbuch des momentan noch laufenden weiterbildenden Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) enthält allgemeine Grundsätze für die Auswahl von Dozentinnen und Dozenten nach dem Leitbild „forschungsstark und praxisorientiert“. Diese Prinzipien werden auch in den beiden neuen Studiengängen beibehalten werden. Mit der Auswahl der Dozentinnen und Dozenten wird das Ziel verfolgt, für jedes Modul Lehrende zu gewinnen, die zum engen Kreis der führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktikerinnen und Praktiker des jeweiligen Lehrgebietes gehören. Als ausweisliche und nachvollziehbare Qualifikationskriterien genannt sind: mindestens eine Promotion, häufig Habilitation oder habilitationsäquivalente Forschungsleistungen, aktive wissenschaftliche Publikationstätigkeit sowie spezielle Qualifikationen für die jeweiligen Modulhalte im Sinne von Erkenntnissen und Erfahrungen in der forensischen Praxis. Weitere Anforderungen sind Erfahrungen in der akademischen Lehre sowie in der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Ein weiteres Auswahlkriterium sind mindestens gute Lehrevaluationen im Studiengang. Die Betreuung der Masterarbeiten erfolgt von im Schwerpunkt ausreichend qualifizierten Personen (promovierte und forschungserfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für empirische Arbeiten, erweiterte Qualifikation als Fachpsychologin bzw. Fachpsychologe für Rechtspsychologie DGPs/BDP oder einem Abschluss im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) und einer mehrjährigen Praxiserfahrung in der Gutachterleistung des jeweiligen Spezialgebiets für gutachterliche Masterarbeiten). Im Selbstbericht zu den beiden Studiengängen sind somit die wesentlichen Aspekte zur Beurteilung der Qualifikation sowie Personalevaluation und Personalqualifizierung aufgeführt.

Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Verantwortlich für die Lehre in beiden Studiengängen sind die Inhaber der Professuren für Sozial- und Rechtspsychologie (Studiengangsleitung), und der Professur für Allgemeine Psychologie II. Die Studiengangsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Inhalte und Durchführung der beiden Studiengänge. Die Leistungserbringung für die Lehrenden der Universität erfolgt (gemäß § 39 des Hochschulgesetzes NRW) im Nebenamt.

Es stehen den Studiengängen eine ausreichende und breitgefächerte Anzahl an Lehrenden der Universität Bonn (Promotion, Habilitation) sowie externe Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung. Seit Implementierung des Vorgängerstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) ist es der Studiengangsleitung gelungen, hoch qualifizierte externe Dozentinnen und Dozenten zu gewinnen. Dies zeigt ein Überblick der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Dozentinnen und Dozenten im Personalhandbuch mit Nennung des akademischen Grads und der Qualifikationen in den verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsfeldern. Die Dozentinnen und Dozenten sind entweder in der psychologisch-akademischen Forschung oder speziell für die Inhalte der von ihnen unterrichteten Module durch spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der forensischen Praxis qualifiziert. Sie verfügen zumeist

zusätzlich über Erfahrungen in der akademischen Lehre oder in der forensischen bzw. klinischen Fort- und Weiterbildung. Es beeindruckt in der Liste der Dozentinnen und Dozenten eine hohe Anzahl allgemein anerkannter Expertinnen und Experten der Rechtspsychologie.

Nach Beendigung eines Moduls erfolgt jeweils eine studentische Lehrevaluation (Fragebögen). Die Ergebnisse der Evaluationen werden den Modulverantwortlichen zeitnah mitgeteilt. Der Fragebogen zur Lehrevaluation enthält Fragen sowohl in Bezug auf Inhalte der Veranstaltung als auch deren didaktischen Aufbereitung und Präsentation. Erfasst werden: Vermittlung von Interesse, Verfügbarkeit und Aufarbeitung der Materialien, Vermittlung schwieriger Inhalte in verständlicher Art und Weise, sinnvoller Aufbau der Inhalte, Raum für Fragen und Diskussionen, Grad der Vertrautheit der Dozentinnen und Dozenten mit dem Stoff und den wissenschaftlichen Grundlagen, ebenso werden Aspekte erfragt wie Atmosphäre der Veranstaltung sowie Tempo, Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad der Inhalte sowie abschließend die Gesamtzufriedenheit mit der Qualität der Lehrveranstaltung. Der Fragebogen enthält weiterhin Platz für Freitext zur Beantwortung der Frage, was besonders gut gefallen hat respektive in jedem Fall geändert werden sollte. Es findet sich eine Übersicht der Lehrevaluationen (ohne Nennung des Namens) über alle Module von 2013-2018 im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) in den Anlagen zum Selbstbericht. Der Statistik ist eine zumeist hohe Zufriedenheit zu entnehmen mit Ausnahme des Moduls A2 für das Jahr 2013/14. Der Zuwachs an Zufriedenheit für dieses Modul ab 2014/15 spricht für eine erfolgreiche Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. Somit erscheinen die Maßnahmen zur Personalevaluation und -qualifizierung geeignet, wobei die Studierenden des noch laufenden Studiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) im Gespräch angeben haben, dass man von der Umsetzung der Evaluation aus ihrer Sicht nichts merke, da das Modul am Ende bewertet werde und man die Dozentin bzw. den Dozenten nach dem Modul nicht mehr habe.

Als wesentliches didaktisches Merkmal für die Studiengänge genannt ist die enge persönliche Betreuung durch sachkundige Tutorinnen und Tutoren. Diese sind in der Regel Doktorandinnen und Doktoranden der Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie, die selber den Vorgänger-Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) studieren oder abgeschlossen haben. Angesetzt sind zwei Stunden Tutorat pro Monat. Diese Betreuung wird in Form von individuell vereinbarten Sprechstunden (face-to-face, telefonisch, Internet) angeboten. Fraglich blieb, ob die Tutorinnen und Tutoren die tatsächliche Leistung erbringen könnten, sollte jede/jeder Studierende das vorgesehene Kontingent einfordern. Jedoch zeigten sich die Studierenden im Gespräch sehr zufrieden über die aktuelle Betreuungssituation, so dass das Angebot aus pragmatischer Sicht hinreichend erscheint. Laut Äußerungen der Studierenden brauche man i.A. die vorgesehene Betreuungszeit nicht erschöpfend. Wichtiger war aus Sicht der Studierenden die grundsätzliche Verfügbarkeit. So sei immer jemand ansprechbar im Fall von Betreuungsbedarf, und es werde bei allen Problemen versucht, eine Lösung zu finden.

Das Personalhandbuch enthält eine Liste qualifizierter Betreuerinnen und Betreuer für sowohl empirische als auch gutachterliche Masterarbeiten. Die Auswahl ist aus Sicht der Studierenden im noch laufenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) ausreichend. Im Gespräch gaben sie an, dass ihnen zumeist gutachtenbasierte Masterarbeiten vertraut seien. Diese ließen sich mit angemessenem Aufwand erstellen. Den Anwesenden waren nur wenige Studierende bekannt, die wissenschaftsbasierte, empirische Masterarbeiten erstellen. Der Einschätzung entsprachen die zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Ansichtsexemplare an Masterarbeiten, von denen eine empirisch, die übrigen gutachtenbasiert waren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Siehe Anhang](#)

### **Dokumentation**

Alle Lehrenden der Universität Bonn erbringen die Lehrleistung in den Studiengängen in Nebentätigkeit. Die Organisation der Studiengänge erfolgt durch einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin mit 75% monatlicher Arbeitszeit, der bzw. die durch die Studiengebühren finanziert wird. Die Verwaltung von Prüfungsleistungen und die Ausstellung von Bescheinigungen über Prüfungsleistungen und Abschlusszeugnissen werden von dem Koordinator bzw. der Koordinatorin der Masterstudiengänge in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät durchgeführt. Außerdem übernimmt er bzw. sie die Planung der Veranstaltungswochenenden, inhaltliche und terminliche Absprachen mit den Dozentinnen und Dozenten zu Lehrveranstaltungen sowie die finale Prüfung der Angemessenheit und Korrektheit von Klausuren, weshalb für die Tätigkeit der Koordinatorin eine wissenschaftliche Qualifikation (M. Sc. Psychologie) notwendig ist. Auch die Finanzierung der Tutorinnen und Tutoren erfolgt über die Studiengebühren, wobei eine Stelle über 75% monatlicher Arbeitszeit unter beiden Tutorinnen und Tutoren aufgeteilt wird. An den Veranstaltungswochenenden wird der organisatorische Ablauf (technische Unterstützung, Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten, Bereitstellen von Getränken und kleinen Speisen) durch studentische Hilfskräfte zusätzlich unterstützt. Die Lehrveranstaltungen an den Wochenenden finden in den Räumlichkeiten des Instituts für Psychologie der Universität Bonn statt, der Zugang zu den Unterrichtsräumen ist barrierefrei.

Speziell zum Einüben von Explorationstechniken (Präsenzveranstaltung) werden Schauspielerinnen und Schauspieler engagiert, die für die Studierenden „Fälle“ einüben, um so Möglichkeiten des gezielten Übens auch schwieriger Explorationstechniken zu ermöglichen.

Als materielle Ressourcen stehen dem Studiengang zur Verfügung: eigene themenspezifische Fachbibliothek Rechtspsychologie, eigene themenspezifische Testothek, eigene Video- und Audio-Aufnahmeausstattung für Lehrveranstaltungen mit Videofeedback (Modul B5), eigene leistungsfähige Drucker zur Herstellung und Vervielfältigung der Unterrichtsmaterialien für die Studierenden, eigene Unterrichtslaptops, vier eigene Moderationskoffer für die Modulveranstaltungen, zwei eigene Flipcharts und zwei mobile Arbeitstische. Drei Whiteboards für Seminarräume wurden zudem vom aktuell noch laufenden Studiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) und dem Institut für Psychologie gemeinsam finanziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Personalhandbuch sowie Selbstbericht ist neben den Lehrenden nichtwissenschaftliches Personal benannt. Im Selbstbericht sind die Ressourcen klar zugeordnet und die Verantwortlichkeiten beschrieben. Die Organisation der Studiengänge erfolgt durch Koordinatorinnen und Koordinatoren, die durch die Studiengebühren finanziert sind. Eine volle Stelle für die Studienkoordination kann über die Studiengebühren bei voller Auslastung der Kohorten bestritten werden. Die Verwaltung von Prüfungsleistungen und die Ausstellung von Bescheinigungen (Zeugnisse) werden von den Koordinatorinnen und Koordinatoren in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt durchgeführt.

Die Finanzierung des nichtwissenschaftlichen Personals ist somit über die Studiengebühren hinreichend gesichert. Sowohl die Koordinatorinnen und Studienkoordinatoren als auch Tutorinnen und Tutoren sind Doktorandinnen und Doktoranden. Die Verträge sind auf zwei Jahre befristet. Bei Doktorandinnen und Doktoranden sind die 2-jährigen Befristungen kein Problem, schwierig wird es bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht promovieren. Diesen kann man keine Perspektive bieten. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren haben sehr viel Kompetenz, was sich auch im direkten Gesprächskontakt mit der aktuellen Koordinatorin eindrücklich bestätigt hat. Darüber hinaus fühlen sich die Verantwortlichen gut aufgehoben und unterstützt. Ein Vorteil der jetzigen Organisation wird darin gesehen, dass genügend Freiraum bleibt, sich zu entwickeln.

Zu den beiden Studiengängen gibt es umfangreiche Informationen im Internet (Homepage, Facebook). Nach Eindruck der Begehung der Räume ist die Infrastruktur für die Zahl der Studierenden zufriedenstellend mit Hörsaal, Seminarräumen sowie einem Funktionsraum (Pausenbereich). Der Hörsaal stellt sich in Relation der Anzahl von Studierenden je Kurs als eher weitläufig dar. Dem wird mit kreativen Möglichkeiten (z.B. nur Nutzung eines umgrenzten Areals) Rechnung getragen. Die Atmosphäre der drei Seminarräume zeichnet sich durch eine freundlich-arbeitsorientierte Raumgestaltung mit guter Ausstattung (IT, Video- und Audioausstattung) aus. Die Materialordner waren übersichtlich und von ansprechender Qualität, was auch von den Studierenden im Gespräch herausgehoben wurde.

Auf Nachfrage in Bezug auf eine sehr begrenzt erscheinende Auswahl an Testverfahren (Testothek bzw. Testschrank) wurde dargelegt, dass die aufgeführten Verfahren speziell für den Studiengang angeschafft worden seien und durch die Testothek des Studiengangs Psychologie ergänzt würden, zu der die Studierenden der beiden Weiterbildungsstudiengänge Zugang hätten. Die Literaturliste enthält einen Überblick über die gängige Literatur insbesondere im deutschsprachigen Raum. Für Literaturanschaffungen gibt es ein Budget, das aus Sicht der Verantwortlichen ausreichend ist, die aktuell relevante Forschungsliteratur anzuschaffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Siehe Anhang](#)

### **Dokumentation**

Der Studienverlaufsplan weist im gemeinsamen 1. Studienjahr in beiden Studiengängen für fünf der sechs Module (A1 – A5) eine Klausur als Prüfungsform aus. Im gemeinsamen 2. Studienjahr wird in vier der sechs Module (B1 – B4) eine Klausur als Prüfungsform angesetzt. Im dritten Studienjahr, in denen Module je nach Studiengang getrennt belegt werden, ist eine Klausur in jeweils zwei der vier Module (C1 bzw. D1 und C2 bzw. D2) vorgesehen. Daneben findet sich im gemeinsamen 1. Studienjahr im Modul A6 ein schriftlicher Bericht und Präsentation der Ergebnisse, im gemeinsamen 2. Studienjahr im Modul B5 eine mündliche Prüfung und im getrennten 3. Studienjahr mit der jeweiligen Masterarbeit eine schriftliche Arbeit. Zwei Module (B0 und C3 bzw. D3) werden nicht abgeprüft.

Die mündliche Prüfung wurde nach den Angaben im Selbstbericht nach einer Empfehlung im Rahmen der Erstakkreditierung des Vorgängerstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) im Sinne einer Diversität von Prüfungsformen neu eingeführt, da sich diese Prüfungsform auch inhaltlich besonders gut für den Prüfungsstoff des Moduls eignet. Die Masterarbeit kann in einer empirischen wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Bereich Rechtspsychologie bestehen oder alternativ in der Anfertigung eines Gutachtens, das eine Fragestellung der jeweiligen Spezialisierungsrichtung behandelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hat sich einen Eindruck von Art und Umfang der Aufgabenstellungen der Klausuren gemacht. Hier herrschen neben einigen eingestreuten multiple choice-Aufgaben regelmäßig Fragestellungen vor, die eine knappe Beantwortung verlangen und auch durch die formale Gestaltung nahelegen.

Das Gutachtergremium sieht durch die Klausuren, die nach wie vor die überwiegende Prüfungsform darstellen, die Vielfalt der Möglichkeiten einer Leistungsprüfung kaum ausgeschöpft. Insbesondere Prüfungsformen, die eine tiefere Durchdringung einer Fragestellung verlangen – z.B. Essays oder Hausarbeiten im Sinne einer Aufarbeitung von Literatur, oder im Sinne von Beantworten einer spezifischen Fragestellung in einem Fall (z.B. Schuldfähigkeit beurteilen) – und damit auch an die Bearbeitung einer Abschlussarbeit herantreten, sollten stärker genutzt werden.

Die Prüfungsordnung anderer berufsbegleitender Masterstudiengänge im Bereich der Rechtspsychologie zeigen, dass solche Formate durchaus auch mit einem berufsbegleitenden Studiengang vereinbar sind.

Das schriftliche Vorbringen und ebenso das mündliche Vertreten einer selbst erarbeiteten Position auf der Basis eines wissenschaftlichen Vorgehens stellen einen zentralen Bestandteil gutachterlicher Tätigkeit dar.

Die von den Studiengangsverantwortlichen berichteten Verzögerungen der Leistungserbringung im Modul A6 (Aktuelle Fragen der Rechtspsychologie) weisen darauf hin, dass hier der Kompetenzerwerb noch stärker unterstützt werden kann.

Beim Verfassen der Masterarbeit können die Studierenden zwischen dem Durchführen einer wissenschaftlichen Studie oder einer Begutachtung wählen. Praktisch alle Studierenden, die im aktuell noch laufenden Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) eingeschrieben sind, entscheiden sich für das Gutachten. Auch wenn die Gutachten grundsätzlich dem Standard von Gutachten entsprechen, muss hier kritisch hinterfragt werden, ob die Gutachten in hinreichendem Ausmaß den Anforderungen an Wissenschaftlichkeit Rechnung tragen. Es empfiehlt sich hier für die beiden Studiengänge ausgeprägtere Kriterien zu formulieren, die die Gutachten im Sinne einer wissenschaftlichen Arbeit erfüllen müssen (z.B. hypothesengeleitetes Vorgehen, Aufarbeitung der psychologischen Fachliteratur zu spezifischen Fragestellungen, stärkere methodische Diskussion der Validität der eingesetzten Instrumente / Verfahren).

Der inhaltliche Bezug der Prüfungsthemen zu den vermittelten Inhalten wird von dem Gutachtergremium als gut bewertet. Nach Auskunft der Studierendenvertreterinnen des aktuell noch laufenden Vorgängerstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) erscheinen lediglich die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsteile im Hinblick auf gesamte Leistungserbringung wenig transparent. Hier kann eine gezielte Vorabklärung sicher Abhilfe schaffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geprüft werden, inwieweit die vorherrschenden Klausuren mit Kurzfragen als Form der Leistungserbringung durch andere Formen ersetzt werden können, die auch eine ausführlichere Beschäftigung und tiefere Durchdringung einzelner Fragestellungen notwendig machen (z.B. Hausarbeiten, Essays oder Erarbeitung eines Positionspapiers mit mündlicher Präsentation).
- Die Wissenschaftlichkeit sollte erhöht werden, in dem z.B. selbstständig zu erstellenden Arbeiten stärker angeboten, stärkere Kriterien an die Fallmasterarbeit gestellt und andere Prüfungsformen angeboten werden.

### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Siehe Anhang](#)

#### **Dokumentation**

Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind in beiden Studiengängen auf eine berufsbegleitende Studierbarkeit hin ausgerichtet und flexibel gestaltet. Die Prüfungsordnung ist auf der Homepage der Studiengänge veröffentlicht. Der Studienverlauf ist ebenfalls auf der Homepage öffentlich einsehbar.

Modulprüfungen finden am Ende des jeweiligen Moduls, vor Beginn der Lehrveranstaltungen des darauffolgenden Moduls statt. Im laufenden Studienjahr werden nach den Angaben jeweils zwei Prüfungstermine angeboten, als dritter Prüfungstermin wird der erste Termin der jeweiligen Prüfung im Folgejahr festgesetzt (Prüfungsordnung § 14(5)).

Innerhalb der regelmäßig nach jedem Modul stattfindenden Lehrevaluationen wird neben Fragen zur Umsetzung der Lehrveranstaltung auch die Angemessenheit des Stoffumfangs erfragt. Auf Basis dieser Erfassung, sowie der regelmäßigen Überwachung der Ergebnisse der Modulabschlussprüfungen, ist nach den Angaben im Selbstbericht eine flexible Justierung des Umfangs der Arbeitsmaterialien möglich.

Empirisch hat sich gezeigt, dass eine berufsbegleitende Studierbarkeit gegeben ist. Bisher gab es im aktuell noch laufenden Vorgängerstudiengang keinen Studienabbruch aufgrund endgültig nicht bestandener Prüfungsleistungen. Die Abbruchquote liegt bei 2,4% (insgesamt 3 von 124 Studierenden), die in allen drei Fällen durch eine Änderung der privaten Situation der Studierenden verursacht war. Verlängerte Studienzeiten sind fast ausschließlich auf Masterarbeiten zurückzuführen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge bieten einen planbaren und verlässlichen Ablauf des Studiums. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb eines Studienjahrs überschneiden sich nicht, da es sich immer um Wochenenden handelt, an denen ein Modul abgehalten wird und die Prüfung zu einem Modul jeweils am Samstagmorgen des nächsten Moduls stattfindet. Die Möglichkeit, ein verpasstes Wochenende nachzuholen, gibt es bei den meisten Modulen nicht, aber die Studierenden bekommen



stets die Materialien zum selbstständigen Nacharbeiten zur Verfügung gestellt, und bei Modulen mit Anwesenheitspflicht besteht die Möglichkeit, diese nachzuholen. Verpasste Klausuren können jeweils am Freitag vor dem nächsten Wochenende nachgeholt werden, sodass die Nachholtermine sich nicht mit dem regulären Termin der nächsten Klausur überschneiden.

Der Arbeitsaufwand ist laut den Studierenden und den Materialien den Modulen angemessen. Alle Module umfassen 2-3 Wochenenden und die Prüfung zu Beginn des nächsten Moduls, dementsprechend erstreckt sich keines über einen längeren Zeitraum als ein Semester. Die Prüfungsdichte und Organisation ist angemessen, es handelt sich bis auf eine begründete Ausnahme mit 2 ECTS und die Masterarbeit mit 22 ECTS um Module im Umfang von 6-10 ECTS-Punkten. Insgesamt ergeben sich somit 6 Module pro Studienjahr in den ersten beiden Jahren sowie vier Module im dritten Jahr.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilianspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO. [siehe Anlage](#)

### **Dokumentation**

Die weiterbildenden Studiengänge „Rechtspsychologie: mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) finden berufsbegleitend statt und spezialisieren Psychologinnen und Psychologen für eine psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug bzw. für eine gutachterliche Tätigkeit im Straf- und Zivilverfahren. Die Lerninhalte orientieren sich deshalb am jeweils aktuellen Forschungsstand und zielen gleichzeitig auf eine hohe Anwendungsorientierung. Aus diesem Grund ist es für beide Studiengänge von grundlegender Bedeutung, sowohl ausgewiesene Expertinnen und Experten aus der Forschung der jeweiligen Themenbereiche, als auch ausgewiesene Expertinnen und Experten aus der Praxis in die Lehre einzubinden. Dieser hohe Anspruch macht es nach den Angaben im Selbstbericht erforderlich, dass ein relativ großer Anteil der Lehrenden nicht fest an der Universität Bonn, sondern an anderen Universitäten/Institutionen beschäftigt ist. Für die Studiengänge stellt es ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar, dass für die jeweiligen spezifischen Lehrinhalte Dozentinnen und Dozenten gewonnen werden konnten, die deutschlandweit zum engen Kreis der am besten qualifizierten Expertinnen und Experten gehören.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einführung des weiterbildenden Studiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) im Jahr 2013, damals zusammen mit einem weiterbildenden Studiengang „Verkehrspsychologie“ (M.Sc.), konnten die Programmverantwortlichen zu ihrer Überraschung schnell feststellen, dass Rechtspsychologie sehr gefragt war, Verkehrspsychologie hingegen nicht. Eine Weiterentwicklung des Studiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.), der momentan noch für die existierenden Kohorten abgewickelt wird, zu den beiden eng verzahnten Studiengängen „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.)“ begründet sich aus der Notwendigkeit, getrennte Zulassungsverfahren einzuführen, die eine optimale Auslastung der Kapazitäten und eine genaue Passung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Schwerpunkt „Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ bzw. zum Schwerpunkt „Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ erlauben.

Die Studiengänge finden berufsbegleitend statt. Sie haben laut Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil. Als Zielgruppe angesprochen werden in beiden Fällen Psychologinnen und Psychologen mit einer Grundausbildung in Psychologie (Bachelorstudium), die eine Weiterqualifizierung mit dem Masterstudiengang anstreben, oder bereits in einem einschlägigen Berufsfeld tätige Psychologinnen und Psychologen, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich weiterqualifizieren wollen.

Nach Auskunft der Studierenden lässt der aktuell noch laufende Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) sich gut mit einer Vollzeitstätigkeit vereinbaren. Dies wird zeitlich durch die Organisation des Präsenzanteils als Blockveranstaltungen am Wochenende sichergestellt. Auch kommt die in beiden Studiengängen gegebene Möglichkeit, die Masterarbeit in Form eines Gutachtens zu schreiben, Studierenden entgegen, die ohnehin schon als Gutachterinnen und Gutachter tätig sind.

Die Konzeption der Studiengänge sieht im Hinblick auf ihre Qualifikationsziele eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung sowohl mit den Grundlagen der angewandten Psychologie im gemeinsamen ersten Studienjahr als auch mit den spezifischen Grundlagen der Rechtspsychologie im gemeinsamen zweiten Studienjahr vor. Praktika im zweiten und dritten Studienjahr stellen den Praxisbezug her. Das getrennt stattfindende dritte Studienjahr beschäftigt sich mit den Schwerpunktmodulen zu „Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“.

Die Zulassungsvoraussetzung in Bezug auf eine mindestens an einen Bachelorabschluss anschließende „mindestens einjährige, für das Weiterbildungsstudium qualifizierende Berufstätigkeit“ wird nach Auskunft der Studiengangsleitung flexibel gehandhabt.

Bei Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen ist davon auszugehen, dass sie über noch keine Berufspraxis verfügen. Diese erfüllen die Voraussetzung meist über die einjährigen Praktika. Dabei ist fraglich, ob Praktika mit einer tatsächlichen Berufspraxis gleichzusetzen sind.

Bei sehr langjähriger Berufspraxis aus anderen, nicht einschlägigen Berufsfeldern kann die Praxis auf die Hälfte der geforderten Zeit reduziert werden. Ggfs. würden auch umfangreiche Vorerfahrungen in fachfernen Berufsfeldern sowie Berufserfahrungen, die vor Abschluss eines B.Sc. bzw. M.Sc. in Psychologie erworben wurden, anerkannt.

Die Studiengangsverantwortlichen erstellen mit Einverständnis der Studierenden ein Berufsprofil der Kohorte. Die Lehrenden bekommen dies zugeleitet. Das weitere Vorgehen bleibt den Dozentinnen und Dozenten überlassen, was sich aus Sicht der Verantwortlichen in der Praxis bewährt hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Kriterien, wonach einjährige Praktika (v.a. für Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne Berufserfahrung) als Berufstätigkeit anerkannt werden können, sollten klarer formuliert werden.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Siehe Anhang](#)

### **Dokumentation**

Durch die Angliederung der Studiengänge an die Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie der Universität Bonn besteht von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studiengänge (Studiengangsleiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eine kontinuierliche wissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen eigener Forschung in rechtspsychologischen Themenbereichen, was u.a. den regelmäßigen Besuch von Fachtagungen und eine intensive wissenschaftliche Publikationstätigkeit in führenden internationalen Zeitschriften einschließt. Hierdurch wird von akademischer Seite eine kontinuierliche Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Diskurs und der aktuellen rechtspsychologischen Forschung gewährleistet, was die Aktualität des Wissensstandes auf nationaler wie internationaler Ebene auch in Bezug auf die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und

Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) sicherstellt. In diesem Rahmen besteht zudem ein enger fachlicher Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studiengänge und führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Praktikerinnen und Praktikern, die als externe Dozierende für die Studiengänge gewonnen werden konnten. Zusätzlich besteht über externe Dozierende der Austausch zu Praktikerinnen und Praktikern aus Straf- und Maßregelvollzug, aus der Gutachterpraxis und aus dem polizeilichen und juristischen Kontext. Diese starke Vernetzung ermöglicht es, aktuelle Entwicklungen und deren mögliche Implikationen für die Anwendung in der rechtspsychologischen Praxis in den Curricula der Studiengänge umzusetzen und somit eine hohe Aktualität zu gewährleisten. In den letzten fünf Jahren wurden zudem regelmäßig Anregungen zu den Lehrinhalten von den Studierenden und von Dozierende des Vorgängerstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) aufgenommen und Inhalte im Rahmen der im Modulhandbuch festgehaltenen Lehrinhalte aktualisiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge bilden Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen aus, die vorwiegend im Sachverständigenbereich tätig werden. Die Studiengangsleitung teilt mit dem Gutachtergremium die Einschätzung, dass die Studiengänge die theoretischen und methodologischen Grundlagen für die spätere Sachverständigentätigkeit vermitteln, eine praktische Heranführung an die Sachverständigentätigkeit im Rahmen des Studiums jedoch nur rudimentär und erst nach Studienabschluss durch angeleitete Praxis erfolgen kann. In diesem Punkt hat das Gutachtergremium jedoch den Eindruck gewonnen, dass im Informationsmaterial über die Studiengänge und auch im Studienverlauf selbst die Notwendigkeit der praktischen Erfahrung unter Anleitung bzw. Supervision durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen noch nicht hinreichend kommuniziert wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt (in Verbindung mit Kap. 2.1) folgende Empfehlung:

- Die Beschreibung der mit dem Studiengang erreichbaren Qualifikationen sollte überarbeitet und die Notwendigkeit einer anschließenden angeleiteten Praxisphase stärker betont werden.

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Siehe Anhang](#)

## **Dokumentation**

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden von Seiten der Studiengänge regelmäßige Analysen zum Studienerfolg durchgeführt. Hierunter fallen ein regelmäßiges Monitoring statistischer Kennwerte wie Modulabschlussnoten, Studiendauer und Abbrecherquoten. Alle Module des Masterstudienganges werden mit einem für die Studiengänge entwickelten Fragebogen für die studentische Lehrevaluation evaluiert.

Die Evaluation wird in der letzten Unterrichtseinheit des Moduls mit Fragebögen durchgeführt, um einen vollständigen Rücklauf aller anwesenden Studierenden zu garantieren. Die Fragebögen werden zentral ausgewertet und die Ergebnisse zeitnah den Dozentinnen und Dozenten sowie der Studiengangsleitung (bzw. den Modulverantwortlichen) zugeleitet.

Bei Bedarf nimmt die Studiengangsleitung Kontakt mit den Dozentinnen und Dozenten auf, um über mögliche Änderungen in der Umsetzung der Module oder eine Anpassung des Unterrichtsmaterials zu sprechen. In den letzten fünf Jahren ist es im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) nach den Angaben im Selbstbericht gelungen, auf Grund der Lehrevaluation erkannte Defizite bei der folgenden Durchführung des betreffenden Moduls durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Eine Übersicht aller Ergebnisse der Lehrevaluationen (ohne Nennung des Namens der Dozentinnen und Dozenten) ist auf der Homepage des aktuell noch laufenden Studiengangs öffentlich einsehbar.

Die Studiengangsleitung nutzt neben den Daten der studentischen Evaluation auch die Prüfungsleistungen der Studierenden. Die Studiengangsleitung berät die Dozentinnen und Dozenten, um eine Optimierung der Inhalte und der Durchführung der Module, sowie einheitliche Bewertungsstandards bei der Benotung sicherzustellen. Im Rahmen der Bewertung von Masterarbeiten wird den Gutachterinnen und Gutachtern ein von Seiten der Studiengänge entwickeltes Bewertungsschema zur Verfügung gestellt. Im gegenseitigen Einverständnis werden den verschiedenen Gutachterinnen und Gutachtern nach Abschluss des Begutachtungsprozesses die jeweiligen Gegengutachten zur Einsicht vorgelegt. Diese Maßnahme erhöht, so die Angaben, die Kommunikation innerhalb der über ganz Deutschland verteilten Dozentinnen und Dozenten sowie für die Studiengänge tätigen Sachverständigen und trägt so zu einer Vereinheitlichung fachlicher Qualitätsstandards auf sehr hohem Niveau bei.

Falls die Ergebnisse der verschiedenen Datenquellen Modifikationen der Curricula oder der Organisation und Durchführung der gemeinsamen (1. und 2. Studienjahr) oder separaten Teile (3. Studienjahr) der beiden Studiengänge nahelegen, werden diese von der Studiengangsleitung in Absprache mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern der Studiengänge geplant und im Rahmen von Akkreditierungen implementiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es werden insgesamt ausreichend Maßnahmen zu Sicherstellung des Studienerfolgs getroffen.

Die Veranstaltungen werden kontinuierlich evaluiert und die Evaluationen im Vorgängerstudiengang fallen bislang überwiegend sehr positiv aus. Die Prüfungsergebnisse sowie die Anzahl der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen etc. werden statistisch erhoben und lagen dem Gutachtergremium vor, dabei waren keine Auffälligkeiten zu erkennen. Nur 3 Studierende (2,4%) haben das Studium bis jetzt (aus persönlichen Gründen) abgebrochen.

In der Statistik zu den Prüfungsergebnissen war hauptsächlich in Modul A2 einige Male die Note 5,0 zu sehen, jedoch bestehen laut Angabe der Studierenden und Programmverantwortlichen fast alle, die im Erstversuch durchfallen, dann im Zweitversuch, was durch die bisher geringe Abbrecherquote auch bestätigt wird.

Die Klausurfragen werden regelmäßig überprüft und unverständliche Fragen werden gegebenenfalls gestrichen. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, Einsicht in ihre Klausuren zu erhalten. Auf Anfragen der Studierenden, wie beispielsweise nach einem Seminar zum Thema „Praxisgründung“ wird eingegangen und nach Möglichkeit werden solche Anfragen realisiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Siehe Anhang](#)

### **Dokumentation**

An der Universität Bonn ist Gleichstellungspolitik Querschnittsaufgabe und somit integraler Bestandteil des Universitätsmanagements. Rektorat, zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die beratenden Gremien arbeiten gemeinsam an der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags, der in § 3 des Hochschulgesetzes NRW beschrieben ist. Die Unterstützung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erhöhung des Professorinnenanteils bilden neben der Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Wissenschaft, Studium, Beruf und Familie Schwerpunkte der Arbeit an der Universität Bonn. Neben den zentralen Beratungs-, Förder- und Hilfsangeboten des Gleichstellungsbüros bietet die Universität dezentrale Strukturen und Ansprechpartner an den Fakultäten selbst.

Auch die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender werden berücksichtigt. So hat das Rektorat hierfür im Jahr 2014 eine hauptamtliche Beauftragte bestellt. Die Prüfungsordnungen der

Universität Bonn enthalten Formulierungen, die den Nachteilsausgleich für betroffene Studierende regeln. Auf Antrag können die Prüfungsausschüsse die Erbringung einer Prüfungsleistung in der für den Prüfling bedarfsgerechten Form genehmigen. Dazu gehören u.a. Zeitverlängerung bei schriftlichen Arbeiten, Ersatz einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung, Einsatz von notwendigen Hilfsmitteln bzw. Assistenz, etc.

In Fragen des Nachteilsausgleiches und der Vereinbarung von Studium und Familie beraten Ansprechpartner in den Instituten über die Möglichkeiten Studienverläufe anzupassen und helfen dabei betroffene Studierende zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) sieht in § 15 einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vor. Im aktuell noch laufenden Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) hat sich während der letzten Jahre nach den Angaben im Selbstbericht gezeigt, dass es auch Studierenden mit einer Schwerbehinderung grundsätzlich möglich ist, das Studium zu absolvieren. So hat bereits eine Studierende mit schweren motorischen Einschränkungen ihr Studium im Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) erfolgreich abgeschlossen. Das Veranstaltungsgebäude verfügt über einen Aufzug, wodurch die Veranstaltungen in allen Unterrichtsräumen barrierefrei zugänglich sind.

Auch die Vereinbarkeit von Familie und Studium wird in den Studiengängen nach Kräften unterstützt. Beispielsweise wird Studierenden kurz vor oder nach der Entbindung eine Video-Zuschaltung per Skype zu den Lehrveranstaltungen ermöglicht. Auch Klausuren können in diesen Fällen extern am Wohnort in der eigenen Wohnung geschrieben und betreut werden. Dazu werden über persönliche Kontakte Doktorandinnen und Doktoranden von jeweils nahegelegenen Universitäten gewonnen, zeitgleich mit der Klausur in Bonn die Klausur vorzugeben und zu beaufsichtigen. Zudem verfügt der Veranstaltungsort an der Universität Bonn über ruhige Räume, die als Stillzimmer zur Verfügung gestellt werden können. Unter diesen familienförderlichen Bedingungen haben bereits neun Studierende erfolgreich Schwangerschaft und Mutterschutzzeiten mit ihrem Studium im Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) kombinieren können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Prüfungsordnung ist in § 15 ein Nachteilsausgleich enthalten. Im konkret Praktischen findet sich eine Umsetzung des Nachteilsausgleiches in einem barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten. In Bezug auf familiäre Belange kann eine Berücksichtigung von Erziehungszeiten für minderjährige Kinder auf Antrag erfolgen. In § 24 finden Regel zum Mutterschutz sowie für Elternzeiten Berücksichtigung. Der Vereinbarkeit von Familie und Studium findet aktive Unterstützung, was sich auch im Bericht der Studierenden über eine insgesamt familienfreundliche Haltung widerspiegelt. Die erfolgreiche

Kombination von Studium und Schwangerschaft bzw. Mutterschutzzeiten ist laut Selbstbericht bereits neun Studierenden erfolgreich gelungen.

Wie im Studium der Psychologie allgemein sind auch im noch laufenden weiterbildenden Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) Frauen in der Mehrzahl. Im Vergleich zur Gesamtstatistik ist der Männeranteil mit 1:5,6 im Geschlechterverhältnis Männer : Frauen sogar geringfügig höher als in der Psychologie allgemein. Die Tatsache, dass im Arbeitsfeld der Rechtspsychologie, insbesondere im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs, die Klientel hauptsächlich aus Männern besteht, ist bekannt, wird jedoch nicht im Rahmen von Veranstaltungen weiter vertieft. Aus Sicht der Studierenden ist dies auch nicht notwendig, da es allen, die sich für diesen Schwerpunkt entscheiden, schon bewusst ist. Er wird zu beobachten sein, wie sich die Zahlen im Kontext der beiden neuen Studiengänge weiterentwickeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

##### **1.1 Erläuterung zum Begutachtungsverfahren**

**Formale Teilung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) in zwei getrennte Studiengänge („Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.)) mit im Titel ausgewiesenen Schwerpunkten**

Seitens des weiterbildenden Studiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) bestand der Wunsch, getrennte Zulassungsverfahren für die beiden Spezialisierungsrichtungen im dritten Studienjahr einzuführen. Dieser Wunsch beruht nach Auskunft der Hochschule darauf, dass jährlich größere Schwankungen in der Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die eine oder die andere Spezialisierungsrichtung auftreten können. Wenn es nur ein Zulassungsverfahren gibt, könnte es sein, dass für die weniger nachgefragte Spezialisierungsrichtung nicht genügend oder im Extremfall gar keine Studienrede zugelassen werden können, da die Rangfolge für die Zulassung durch die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung ermittelt wird.

Das Justizariat der Universität Bonn hat darauf hingewiesen, dass es für einen Studiengang nur ein einziges Zulassungsverfahren geben darf und getrennte Zulassungsverfahren für zwei Spezialisierungen innerhalb eines Studienganges nicht zulässig sind. Dieses Problem kann nur gelöst werden, indem die bisherigen Spezialisierungen des Studiengangs formal in zwei Studiengänge mit einem jeweils anderen, im Titel ausgewiesenen Schwerpunkt getrennt werden. Diese formale Trennung ist in der neuen Prüfungsordnung umgesetzt worden und wird ab Wintersemester 2020/21 greifen.

Die Teilung ist nach Angabe der Hochschule rein formaler Natur und bezieht sich ausschließlich auf das Zulassungsverfahren. In Bezug auf das Curriculum, die Studierbarkeit und die Kommunikation an die Studierenden gibt es keinerlei Änderungen. Die ersten beiden Studienjahre werden nach wie vor von allen Studierenden zusammen absolviert, die Spezialisierungsmodule fallen wie bislang komplett ins dritte Studienjahr.

Da die Notwendigkeit der Teilung erst im Laufe des bereits laufenden Begutachtungsverfahrens im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) zu Tage trat, bezog sich die Begutachtung zunächst nur auf den Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (vgl. auch

Selbstbericht). Um der zwingend zu vollziehenden Teilung des Studiengangs Rechnung zu tragen, wurde der Akkreditierungsbericht daher im Nachgang der Begutachtung angepasst und dem Gutachtergremium zur Abstimmung vorgelegt. Das Gutachtergremium stimmt der Trennung des Studiengangs und der damit einhergehenden Überarbeitung des Akkreditierungsberichts in der hier vorliegenden Version einstimmig zu.

Für die Antragstellung beim Akkreditierungsrat werden zusätzlich zum Selbstbericht der Hochschule vom 01.10.2018 folgende (den beiden neuen Studiengängen betreffenden) Dokumente beigefügt:

- o Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 29. Februar 2020, Amtliche Mitteilung vom 9. März 2020
- o Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Januar 2020 zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie“ und „Verkehrspsychologie“ vom 28. August 2014, Amtliche Mitteilung vom 9. März 2020
- o Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Weiterbildungsstudierenden für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ Vom 29. Februar 2020, Amtliche Mitteilung vom 9. März 2020
- o Modulhandbuch Master of Science Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug
- o Modulhandbuch Master of Science Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren
- o Diploma Supplements
- o Zeugnisse

Diese Dokumente spiegeln die Teilung des Studiengangs „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) in die beiden Studiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ (M.Sc.) und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ (M.Sc.) wider.

Ab dem Wintersemester 2020/21 finden keine neuen Einschreibungen in den Studiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) mehr statt; noch eingeschriebene Studierende können den Studiengang beenden. Eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist für den auslaufenden Studiengang wird von der Hochschule beim Akkreditierungsrat parallel beantragt.

## **1.2 Ergänzende Information**

- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, 25.01.2018

## **3 Gutachtergruppe**

- Prof. Dr. Thomas Bliesener, Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Soziologie, Professur für interdisziplinäre kriminologische Forschung
- PD Dr. Astrid Rossegger, Universität Konstanz, Leitung Forensische Psychologie
- Barbara Reinhardt, Vitos Haina gemeinnützige GmbH, Gießen, Leitende Psychologin
- Katharina Benchert, Justus-Liebig Universität Gießen, Studium der Psychologie (B.Sc.)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

*Keine Daten verfügbar*

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.07.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	04./05.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.03.2013 AQAS Vorgängerstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, Leitung der Abt. Studieng- und Kapazitätsangelegenheiten, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät: für den Studiengang relevante Seminarräume und Hörsaal

## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den

Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und



5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren

Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)